Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 10 (1894)

Heft: 8

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Wochenspruch: Es ift beffer, durch Arbeit als durch Roft abgenuft zu werden.

Schweiz. Gewerbeverein. Areisichreiben Dr. 142.

(ອັດໂແຊິ).

Bu der in letter Nummer aufgeführten Traktanbenlifte ift folgendes zu bemerten:

Traft. 1. Der gebruckte Jahresbericht nebst Jahresrech=

nung wird bis Mitte Mai zur Bersenbung tommen. Bei Mehrbedarf bitten wir nachzuverlangen.

K.B.JILL MER.X.A.MI

Trakt. 7. a) Die Anträge bes Zentralvorstandes betr. Statutenrevision, welche bekanntlich bereits ber lettjährigen Delegiertenversammlung vorlagen, haben wir in unserm Kreis= schreiben No. 141 vom 10. Febr. d. J. nochmals mitgeteilt und begründet. Gleichzeitig murben bie Sektionen ersucht, diefe Antrage zu ermägen und, falls fie prinzipiell abweichende Unfichten haben, ihre bezüglichen Gegenanträge bis spätestens Ende April mit beutlicher Begründung einzureichen, damit wir dieselben rechtzeitig vor der ordentlichen Delegiertenver= sammlung allen andern Sektionen zur Kenntnis bringen fönnten. — Es ist eine einzige Rudaußerung eingelangt und zwar von Seite ber Seftion Bern, welche ber vorgeschlagenen neuen Fassung von § 16 nicht zustimmt.

§ 20 ber bisherigen Statuten schreibt vor:

"Ueber Statutenänderung ober über die Auflösung bes "Bereins kann nur nach vorhergegangenen gutachtlichen "biesbezügliche Beichlugnahme nur giltig mit Buftimmung "von zwei Dritteilen ber anwesenden Delegierten."

b) Mit Datum vom 25. April hat uns der Handwerker= und Gewerbeverein Bafel folgenden neuen Antrag auf Statutenänderung eingereicht:

(Bisherige Faffung).

§ 7. Mit der Leitung der Bereins= geschäfte ist ein Zentralvorstand von 11 Mitgliedern betraut.

Der Prafident, sowie 7 Mitglieder des Zentralvorstandes werden durch die Delegiertenverfammlung und 3 Mitglieder durch bie jeweilige Borortsfeftion auf

die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar.

Mit Ausnahme der Seftion des Bororts foll in der Regel feine Seftion mehr als einen Bertreter im Zentralvorftand haben.

(Untrag Bafel): § 7.

Mit der Leitung der Geschäfte ist der Zentralvorstand betraut. Der Prästdent, sowie 7 Mit-

glieder des Zentralvorstandes werden durch die Delegiertenver-sammlung und 3 Mitglieder durch die jeweilige Borortssettion

Diejenigen Settionen, die über 300 Mitglieder gahlen, haben das Recht, von sich aus ein Mitglied in den Zentralvorstand zu delegieren, doch foll, die Bororts. ziettin ausgenommen, in der Regel feine Seftion mehr als einen Vertreter im Zentralvor-ftand haben, so daß die von der Delegiertenversammlung zu mählenden Mitglieder den fleineren Geftionen entnommen merden jollen.

Die Mitglieder des Zentrals vorstandes sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wähls

Obwohl biefer Antrag mit bemjenigen bes Zentralbor-"Anträgen ber Sektionen verhanbelt werben und ist eine I standes in keiner Weise zusammenhängt und man sich fragen

könnte, ob er schon zur nächsten Delegiertenversammlung zugelassen werden musse, da nach den vorerwähnten Bestimmungen des § 20 die Frist zu "vorhergehenden gutachtlichen Anträgen" der Sektionen zu kurz erscheint, hat doch der Zentralvorstand beschlossen, diesen vor Ende April eingereichten Antrag Basel in die Traktandenliste aufzunehmen, es der Delegiertenversammlung überlassen, ob sie in die Behandlung dieses Traktandums eintreten wolle.

Wir laben nun die Sektionen ein, diese von Basel vorgeschlagene Abänderung der Wahlart des Zentralvorstandes zu prüfen. Bor allem mögen sie erwägen, ob es thunlich und für das gesamte Bereinsleben ersprießlich sei, einzelnen Sektionen Borzugsrechte zu gewähren, indem ihnen eine direkte Bertretung im Zentralvorstand eingeräumt und gleichzeitig das freie Wahlrecht der Delegiertenversammlung selbst wesentlich eingeschränkt würde. Sollten, obschon uns davon nichts bekannt ist, ähnliche Bereinsorganisationen wie die unserige eine derartige Wahlart des Borstandes bereits einzgeführt haben, so wäre es erwünscht, die damit gemachten praktischen Erfahrungen zu vernehmen.

Wir glaubten uns verpstichtet, diese im Zentralvorstand geltend gemachten Bemerkungen zugleich mit der Kundgebung des Antrages Basel zu äußern und laden nun die Sektionen ein, entsprechend den §§ 19 und 20 der Statuten ihre diese bezüglichen Ansichten möglichst frühzeitig mitzuteilen, damit der Zentralvorstand dieselben noch vor der Delegiertenverssammlung prüfen und gemäß § 9 der Statuten begutachten kann.

* * *

Ilm zu verhüten, baß die Delegiertenversammlung mit auf sofortige Beschlußfassung gerichteten Anträgen behelligt werde, deren Vorprüfung in Beziehung auf Vereinbarkeit nitt den Statuten 2c. nicht möglich wäre, hat der Zentrasvorstand beschlossen, nur solche mit vorliegenden Traktanden nicht in Verbindung stehende Anträge zuzulassen, welche mindeskens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung den Sektionen zur Kenntnis gebracht werden können. Wir ersuchen deshalb die Sektionen und deren Mitglieder, alle Auträge uns spätestens bis zum 31. Mai mit kurzer Begründung einsenden zu wollen.

Bei diesem Anlasse haben wir noch mitzuteilen, daß die Aufnahme bes Schweizer. Buchbindermeistervereins (vergl. Kreisschreiben No. 137) ohne Ginsprache erfolgt ist. Wir heißen die neue Sektion bestens willkommen.

Mit freundeidgenöffischem Gruß

Für ben Bentralvorstand:

Der Brafident:

Dr. J. Stöffel. Der Sefretär:

Werner Arebs.

Programm für die zweite schweizer. Ausstellung prämierter Lehrlingsarbeiten in Genf 1896.

Vom Zentral-Vorstand des Schweizerischen Gewerbevereins genehmigt den 30. April 1894.

- 1. Zweck. Die Ausstellung bezweckt, eine vergleichenbe Uebersicht über den gegenwärtigen Stand und die Organisation des Lehrlingsprüfungswesens und die in den verschiedenen Gewerben erzielten Leistungen zu gewinnen, allfällige Lücken und Mängel zu erkennen, ein verbessertes und gleichmäßigeres Prüfungsversahren anzubahnen, für die Institution selbst Propaganda speziel in der romanischen Schweiz zu machen und überhaupt anregend und fördernd auf die beteiligten Freise hinzuwirken.
- 2. Organisation. Mit der Vorbereitung und Leitung der Ausstellung wird ein Organisations-Komitee betraut, das im Einverständnis mit dem Schweizerischen Industriedepartement und dem Zentral-Komitee der Landesausstellung vom

Zentral-Lorftand des Schweizerischen Gewerbevereins gewählt wird.

Sine vom Zentralvorstand gemählte Kommission von Sachverständigen hat über das Ergebnis der Ausstellung einen Bericht zu erstatten und ebentuest Anträge über die als notwendig befundenen Ergänzungen und Berbesserungen in der Organisation der Lehrlingsprüfungen einzubringen.

3. Um fang. Sämtliche Prüfungskreise, welche auf die Unterstützung des Bundes bezw. des Schweizerischen Gewerbevereins Anspruch machen, sind zur Beschidung der Ausftellung verpflichtet.

Bur Ausstellung werben in Ausficht genommen:

- a) Im Frühjahr 1896 durch beste Noten ausgezeichnete Prüfungsarbeiten, und zwar sowohl die Probestücke als die in der praktischen Prüfung gefertigten Arbeitsproben. Indessen kann das Organisationskomitee zu jeder Zeit die nötigen Einschränkungen treffen.
- b) Die zu ben Prüfungsarbeiten gehörigen allfälligen Beilagen, wie z. B. Zeichnungen, Modelle, Beschreibungen, Preisberechnungen u. f. w.
- c) Die bei ber Prüfung in ben Schulfächern gelieferten schriftlichen Arbeiten (Zeichnungen, Auffätze, Rechnungen) fümtlicher Prüfungsteilnehmer.
- d) Die Anmelbicheine ber Lehrlinge und Prüfungsbefunde ber Fach- und Schulexperten.
- e) Die Reglemente, Druckjachen und Formulare 2c., welche feitens ber Zentralleitung ober ber einzelnen Brusfungekreise zur Verwendung gelangen.

lleber die Zulaffung aller angemelbeten Objekte entscheis bet das Organisations-Komitee endgültig.

Musgeichnungen werden nicht erreilt.

Sin Spezialfatalog foll angeben: Nummer und Art jedes Gegenstandes, die Namen des Lehrlings, des Lehrmeisters und Brüfungekreises.

Ueber die Zulaffung anderer Anssteller und diesbezügliche Bedingungen entscheibet der Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins auf den Antrag des Organisations-Romitees.

- 4. Ort und Zeit. Die Ausstellung bilbet eine Absteilung ber Gruppe XVIII ber Landesausstellung in Genf und soll womöglich mit berselben eröffnet und geschlossen werben.
- 5. Finangielles. Für die Ausstellung prämierter Lehrlingsarbeiten wird kein besonderes Gintrittsgeld erhoben.

Die Mittel zu ihrer Durchführung werden bestritten aus ben Beiträgen von Behörden, dem Spezialfredit des Sidzgenösssischen Industriedepartements für die Lehrlingsprüfungen, einem ergänzenden Zuschuß des Schweizer. Gewerbevereins und allfälliger weiterer mitbeteiligten Behörden oder Vereine.

Sanz besondere Fälle vorbehalten, sind alle Kosten für Berpackungen durch den Aussteller oder durch die Sestion, der er angehört, zu tragen. Dagegen fallen die Kosten für Aufstellung, Ausstattung und Wegräumung, sowie der Verssicherung der Ausstellungsgegenstände gegen Feuerschaden, alle Frachten für Hinz und Hertransport (ab Bahnhof des Absendungsortes), sowie Beschädigungen, Verluste 2c. zu Lasten der Ausstellungskasse. Unter allen Umständen werden aber Entschädigungen letzterer Art nur dann geleistet, wenn der Aussteller alle Vorschriften über Verpackung, Abressieren, Etiquettieren, Spedieren, über Preisangaben u. s. w. pünktslich erfüllt hat.

6. Berkauf und Rüdzug ber Gegenstände. Das Organisations-Komitee wird für den Berkauf aller als verstäuflich erklärten und richtig gewerteten Ausstellungsgegenstände nach Möglichkeit besorgt sein und den Erlös dem Gigentümer spesen und kostenfrei übermitteln, wogegen die Kosten für Rücktransport der verkauften Gegenstände dem Berkäuser bezw. Käufer zur Last fallen.

Vor Schluß ber Ausstellung prämierter Lehrlingsarbeiten bürfen keine Gegenstände ohne Ginwilligung des Organisations-Komitees zurüdgezogen werden. Die Rücksendung